

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 17. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2022)

zum Thema:

Kein Recht für Blinde oder der Ärger über die E-Roller

und **Antwort** vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13628
vom 17. Oktober 2022
über Kein Recht für Blinde oder der Ärger über die E-Roller

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Elektrokleinstfahrzeuge für den Verleihmarkt befinden sich in der Stadt?
(Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Antwort zu 1:

Es wurden circa 54.000 geteilte Elektrokleinstfahrzeuge durch die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung genehmigt. Freefloating-Fahrzeuge bewegen sich im gesamten Geschäftsgebiet. Eine Aufschlüsselung auf die Bezirke ist daher nicht möglich.

Frage 2:

Wie ist dabei die Verteilung zwischen Elektrotretrollern, Elektromotorrollern und Elektrofahrrädern?

Antwort zu 2:

Zu den Elektrokleinstfahrzeugen gehören in diesem Fall ausschließlich „Elektrotretroller“. Weiterhin wurden circa 4.500 E-Leichtkrafträder (auch umgangssprachlich E-Mopeds genannt) und circa 9.000 Miet-Fahrräder (mit bzw. ohne elektrischem Antrieb) genehmigt.

Frage 3:

Wie hoch schätzt der Senat die Zahl auszuweisender Abstellflächen ein, um alle Bürgersteige von abgestellten Elektrokleinstfahrzeugen frei zu halten? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln).

Frage 6:

Wann wird nach Einschätzung des Senats die ausreichende Anzahl notwendiger Abstellflächen erreicht sein?

Antwort zu 3 und 6:

Die Fragen 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Jede Abstellfläche kann je nach ihrer Größe eine unterschiedliche Anzahl an Elektrokleinstfahrzeugen aufnehmen. Aufgrund des sehr dynamischen Marktes kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine pauschale Aussage zur Entwicklung des Marktes und damit verbundenen Bedarfs nach Abstellflächen getroffen werden.

Frage 4:

Wie viele Abstellflächen für Elektrokleinstfahrzeuge sind zurzeit ausgewiesen? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln).

Antwort zu 4:

Der Senat verweist auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13571 vom 11. Oktober 2022.

Frage 5:

Wie viele Elektrokleinstfahrzeuge können auf den ausgewiesenen Abstellflächen zugleich abgestellt werden?

Antwort zu 5:

Jede Abstellfläche kann in Abhängigkeit von ihrer Größe und der konkreten Abstellsituation eine unterschiedliche Anzahl an Elektrokleinstfahrzeugen aufnehmen. Eine Angabe einer Gesamtzahl von Fahrzeugen ist daher nicht möglich.

Frage 7:

Hat der Senat die Absicht, die Anzahl ausleihbarer Elektrokleinstfahrzeuge zu begrenzen? Wenn ja, auf welche Zahl? (Bitte nach Tretrollern, Fahrrädern und Motorrollern aufschlüsseln).

Frage 8:

Wie viele Elektrokleinstfahrzeuge sollen in welchen Bezirken konzessioniert werden?

Antwort zu 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit § 11 a BerlStrG, der zum 1. September 2022 in Kraft getreten ist, hat das Land Berlin als erstes Bundesland überhaupt gesetzlich klargestellt, dass es sich bei dem gewerblichen Anbieten von Mietfahrzeugen um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt, die einer Erlaubnis bedarf. Im Rahmen dieser erforderlichen Erlaubnis erfolgt eine angebotsbezogene Steuerung. Ob und inwieweit im Rahmen dieser erst jüngst eingeführten Regelungen ein Nachsteuerungsbedarf, etwa durch die Einführung von Fahrzeugobergrenzen, besteht, unterliegt der regelmäßigen Prüfung und Evaluation im Hinblick darauf, ob die mit dem Gesetz verbundenen Ziele, einschließlich der Reduzierung von Nutzungskonflikten, erreicht werden.

Frage 9:

Welches Gebührenaufkommen für erteilte bzw. zu erteilende Konzessionen erwartet der Senat in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025?

Antwort zu 9:

Nach § 11 Abs. 9 Berliner Straßengesetz können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gebühren ist Gegenstand des derzeit laufenden Novellierungsverfahrens der entsprechenden Sondernutzungsgebührenverordnung. Dementsprechend wurden für das Jahr 2022 keine Gebühren vereinnahmt. In Bezug auf die Einnahmeprognose für kommenden Jahre ab 2023 muss der Abschluss des vorgenannten Novellierungsverfahrens abgewartet werden.

Frage 10:

Was beabsichtigt der Senat zu tun, um die Bürgersteige den Menschen zurückzugeben und die Fußgängerverkehrswege nachhaltig von Elektrokleinstfahrzeugen frei zu halten?

Antwort zu 10:

Im Rahmen der seit dem 1. September 2022 erteilten Sondernutzungserlaubnisse für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen im öffentlichen Straßenland wird durch Nebenbestimmungen vorgegeben, worauf beim Abstellen zu achten ist, damit keine Behinderungen anderer Personen entstehen.

Es wurden u. a. Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen getroffen:

- Konkrete Vorgaben für das ordnungsgemäße und nicht behindernde Abstellen der Fahrzeuge auf entsprechenden Flächen im Straßenraum.
- Kontrolle mittels aussagekräftiger Fotos durch die Nutzenden oder durch andere geeignete technische Vorkehrungen.
- Vermeidung des Abstellens auf Gehwegen, mindestens 2,30m des Gehweges müssen freigehalten werden.
- Ausweisung von sog. No-Parking-Zones, in denen das Parken bzw. resp. Abmelden der Fahrzeuge technisch nicht möglich ist (beispielsweise Friedhöfe, Grünanlagen).
- Freihalten von besonders sensiblen Bereichen: Ein- und Ausgänge zu Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, Querungsstellen des Fußverkehrs, Feuerwehrezufahrten und weitere.
- Die für sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 sowie alle unterstützenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen oder ähnliches sind freizuhalten.
- Fristen zur Umsetzung falsch abgestellter Fahrzeuge: im Tagesbetrieb (06.00-20.00 Uhr) innerhalb von vier Stunden, im Nachtbetrieb (20.01-5.59 Uhr) bis 10.00 Uhr des Folgetages durch die Anbieter.
- Die Erlaubnisinhabenden sind verpflichtet, der Polizei Berlin, der Feuerwehr, den Berliner Bezirksamtern sowie der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz mindestens eine werktäglich in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr erreichbare, weisungsbefugte Kontaktperson oder -stelle (mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
- Die Erlaubnisinhabenden sind verpflichtet, mindestens in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr eine erreichbare, kostenlose Telefon-Hotline, insbesondere für die Annahme von Beschwerden – auch durch Dritte – etwa im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen einzurichten und zu betreiben.

Darüber hinaus gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie die entsprechenden Möglichkeiten für Sanktionen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Daneben wird der Senat in verstärkter Kooperation mit den Bezirken sowie in Zusammenarbeit mit der BVG Abstellflächen insbesondere für Elektrokleinstfahrzeuge in hoch verdichteten Räumen mit hohem Fahrzeugangebotsaufkommen einrichten - verbunden mit einem Abstellverbot in einem definierten Umkreis von etwa 100 Metern solcher Abstellflächen.

Frage 11:

Zu welchem Zeitpunkt sind welche Maßnahmen vorgesehen?

Antwort zu 11:

Es erfolgt eine regelmäßige und fortlaufende Evaluierung. Anpassungen werden – sofern aufgrund der Evaluierungsergebnisse erforderlich – durch die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung vorgenommen.

Frage 12:

Wie schätzt der Senat die Möglichkeiten ein, falsch abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge analog zu falsch geparkten Kraftfahrzeugen, abzuschleppen und die Eigentümer mit einem empfindlichen Bußgeld zu belegen?

Antwort zu 12:

Das Umsetzen dieser Fahrzeuge zur Gefahrenabwehr ist bereits im Rahmen der bestehenden Rechtslage gemäß § 37 a ASOG möglich und wurde beispielsweise durch den Bezirk Mitte wiederholt praktiziert.

Die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten können dabei von den Verantwortlichen erhoben werden. Unabhängig von den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kann ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden.

Frage 13:

Wie schätzt der Senat die Aussagen des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenvereins Berlin gegr.1874 e. V. (ABSV) ein, dass viele bislang mobile blinde Menschen inzwischen Angst haben, die Wohnung zu verlassen, weil sie befürchten durch auf dem Bürgersteig fahrende oder abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge verletzt zu werden und in Folge ihrer Ängste drohen zu vereinsamen?

Antwort zu 13:

Die für Mobilität zuständige Senatsverwaltung kann diese Aussage nicht bewerten. Sie nimmt die Sorgen und Bedürfnisse von blinden Menschen aber sehr ernst. Es findet bereits ein intensiver Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderung statt, um deren Bedürfnisse und Erfahrungen bestmöglich zu berücksichtigen.

Frage 14:

Welchen einfachen, sicheren und barrierefreien Meldeweg stellt der Senat gerade blinden Menschen zur Verfügung, um die zeitnahe Gefahrenbeseitigung veranlassen zu können?

Frage 15:

Ist sich der Senat der Tatsache bewusst, dass die Bereitstellung von Rufnummern jedes einzelnen Anbieters blinde Menschen insoweit überfordern als sie nicht in der Lage sein können, den Eigentümer des jeweiligen Fahrzeuges zweifelsfrei zu ermitteln?

Frage 16:

Ist sich der Senat der Tatsache bewusst, dass die Kontaktaufnahme zwischen Menschen, die falsch abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge beseitigt wissen möchten und den Anbietern nicht zielführend ist, weil zwischen beiden keinerlei Rechtsverhältnis besteht, sondern hier der Staat in der Pflicht steht, um für Ordnung zu sorgen?

Antwort zu 14 bis 16:

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für Mitteilungen bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit falsch bzw. störend abgestellten Elektrokleinstfahrzeugen kann grundsätzlich das jeweils örtlich zuständige bezirkliche Ordnungsamt kontaktiert werden; alternativ besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit den Ordnungsämtern über das Bürgertelefon mit der Rufnummer 115. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die einzelnen Anbieter direkt über eine von diesen jeweils eingerichteten Hotline zu kontaktieren; der Senat steht mit den einzelnen Anbietern im Austausch darüber, wie die Kontaktmöglichkeiten für blinde Menschen weiter verbessert werden können.

Berlin, den 31.10.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz